



## Vertrag über Foto- und Filmaufnahmen im AlliiertenMuseum

zwischen dem

AlliiertenMuseum e.V.  
Clayallee 135  
14195 Berlin  
(im Folgenden AM genannt)

und

Tel.:  
E-Mail:  
(im Folgenden Vertragspartner genannt)

wird folgender Vertrag geschlossen:

### 1. Gegenstand

Der Vertragspartner erhält die Genehmigung, Foto- und Filmaufnahmen auf dem Freigelände und in den Ausstellungsräumen des AM zu machen.

Die Aufnahmen finden am \_\_\_\_\_  
in der Zeit von \_\_\_\_\_ Uhr bis \_\_\_\_\_ Uhr statt.

Die Aufnahmen werden mit folgendem Nutzungszweck angefertigt:

\_\_\_\_\_.

### 2. Rechte

Das AM überträgt die Nutzungsrechte lediglich im Rahmen des unter Punkt 1. genannten Nutzungszweckes. Es werden somit keine weiteren Foto-, Film-,



Vervielfältigungs- oder Veröffentlichungsrechte an einzelnen Objekten oder Exponaten übertragen. Ist das AM nicht der Rechteinhaber, muss der Vertragspartner die jeweiligen Nutzungsrechte von den Rechteinhabern einholen. Der Vertragspartner stellt das AM von allen Ansprüchen Dritter frei.

Jede weitere, vorstehend nicht ausdrücklich genannte Nutzung der Aufnahmen, auch von Teilen oder Bearbeitungen derselben einschließlich der Weitergabe an Dritte, bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch das AM.

Während der Foto- und Filmaufnahmen gilt die Hausordnung des Museums.

### **3. Anweisungen**

Der Vertragspartner und seine Beauftragten haben jede vermeidbare Störung des Dienstbetriebes sowie Beeinträchtigungen der Sicherheit und Ordnung zu unterlassen. Alle einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Auflagen, insbesondere hinsichtlich des Brandschutzes sind zu beachten. Den Anweisungen der hierzu befugten Mitarbeiter und des Wachschesutzes ist Folge zu leisten. Veränderungen an Objekten oder deren Standorten dürfen nicht vorgenommen werden.

Auf Seiten des Vertragspartners ist Frau/Herr \_\_\_\_\_ zuständig für die Einhaltung der unter Punkt 3. aufgeführten Anweisungen.

### **4. Aufnahmetechnik**

Die in dem Vertragsbestandteil „Allgemeine konservatorische Auflagen für Foto- und Filmaufnahmen“ genannten Punkte sind zu beachten.

### **5. Haftung**

Der Vertragspartner versichert, dass die Foto- und Filmaufnahmen mit größtmöglicher Sorgfalt durchgeführt werden. Er haftet für jeden Schaden, der im Zusammenhang mit der Durchführung der Aufnahmen entstanden ist. Der Vertragspartner erklärt mit seiner Unterschrift, dass er für die in Betracht kommenden Risiken versichert ist.



## 6. Kosten (entnommen aus der aktuelle Gebührenordnung)

Die Gebühren richten sich nach Aufwand und Dauer des Vorhabens.

Ist die Verweildauer des Foto- und Filmteams im Museum kürzer als 2 Stunden:  
100,00 EUR  
Ist die Verweildauer des Foto- und Filmteams im Museum länger als 2 Stunden:  
150,00 EUR

## 7. Nennungsverpflichtung

Der Vertragspartner verpflichtet sich, bei Veröffentlichung oder Sendung der angefertigten Foto- und Filmaufnahmen gemäß Punkt 1. in der Bildunterschrift, bei der Moderation oder im Abspann (Impressum) darauf hinzuweisen, dass die Aufnahmen im AlliiertenMuseum in Berlin gemacht wurden. Weiterhin verpflichtet sich der Vertragspartner, dem AM ein Belegexemplar beziehungsweise eine digitale Aufzeichnung für das Archiv zur Verfügung zu stellen.

## 8. Nebenabrede

Nebenabreden müssen in schriftlicher Form getroffen werden. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt.

## 9. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Berlin.

Berlin, den

Ort, Datum

---

AlliiertenMuseum e. V.  
Bernd von Kostka

---

Institution/Firma  
Name